

Amtliche Bekanntmachungen

der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

INHALT	SEITE
Satzung des Zentrums für Digitale Medizin Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 02.08.2022	2
Verfahrenshinweis	8

**SATZUNG DES
ZENTRUMS FÜR DIGITALE MEDIZIN
HEINRICH-HEINE-UNIVERSITÄT DÜSSELDORF VOM 02.08.2022**

Artikel I

§ 1

Name und Rechtsstellung des Zentrums

Das „Zentrum für Digitale Medizin“ (ZDM) ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf i. S. d. § 29 Abs. 1 S. 1 Hochschulgesetz NRW (HG NRW). Es steht unter der Verantwortung der Medizinischen Fakultät und der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät.

§ 2

Ziel

(1) Das ZDM zielt auf exzellente Forschung in den Bereichen Bioinformatik, Medizininformatik, Datenwissenschaften und Künstlicher Intelligenz mit medizinischen Anwendungen. Dies ermöglicht eine transdisziplinäre und integrative Analyse unterschiedlicher medizinisch relevanter Daten und trägt dazu bei, mit digitalen Techniken und Anwendungen Gesundheit zu erhalten, zu fördern sowie Diagnostik und Therapie von Erkrankungen zu optimieren.

(2) In der Lehre bereitet das ZDM Studierende auf die zukünftigen Anforderungen Digitaler Medizin vor. Dazu werden fachspezifische und fachübergreifende Lehrveranstaltungen, u.a. in den Studiengängen der Human- und Zahnmedizin, der Informatik und *Artificial Intelligence and Data Science* angeboten.

(3) Das ZDM strebt den Transfer der im Zentrum gewonnenen wissenschaftlichen Erkenntnisse in Politik, Wirtschaft und Zivilgesellschaft an.

§ 3

Organe

Organe des ZDM sind

1. der Vorstand
2. die/der geschäftsführende Direktor*in,
3. das Kuratorium,
4. der wissenschaftliche Beirat,
5. die Mitgliederversammlung.

§ 4

Vorstand

(1) Die Leitung des ZDM obliegt dem Vorstand. Er entscheidet über alle Angelegenheiten der Einrichtung.

(2) Der Vorstand ist insbesondere verantwortlich für

- a) die Fortentwicklung des wissenschaftlichen Programms,
- b) Vorschläge zu Änderungen der Satzung,
- c) die Entscheidung über die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedern, Kooperationspartner*innen, Bestellung von Beiratsmitgliedern,
- d) die Anmeldung des Budgets im Rahmen der Finanzplanung der beteiligten Fakultäten und die sachgerechte Verwendung der Mittel
- e) die Berichterstattung gegenüber den beteiligten Fakultäten.

(3) Dem Vorstand gehören stimmberechtigt die drei am ZDM tätigen W3-Professor*innen sowie jeweils ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen, ein Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung sowie aus der Gruppe der Studierenden an. Die Vertreter*innen der zuletzt genannten Gruppen werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt.

(4) Der Vorstand entscheidet über die Verwendung der dem ZDM zur Verfügung gestellten Mittel und der gemeinsamen Infrastruktur, sowie gemeinsam mit den jeweiligen Dekanaten über die Nutzung der zur Verfügung gestellten Flächen. Die den Mitgliedern des ZDM von ihren Fakultäten für Belange der

Fakultäten zur Verfügung gestellten Ressourcen fallen nicht unter die Mittel des ZDM unter Verantwortung des Vorstands.

(5) Der Vorsitz des Kuratoriums oder seine Stellvertretung kann mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

(6) Der Vorstand trifft sich mindestens zweimal im Jahr zu einer Vorstandssitzung. Vorstandssitzungen können auch in elektronischer Form stattfinden. Der Termin ist den Mitgliedern mindestens zwei Wochen im Voraus schriftlich oder in Textform unter Beifügung der Tagesordnung mitzuteilen.

§ 5

Geschäftsführende/r Direktor*in

(1) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Professorin oder einen Professor zum/zur geschäftsführenden Direktor*in sowie eine Stellvertretung. Die Amtszeit der Gründungsdirektorin oder des Gründungsdirektors beträgt fünf Jahre. Anschließend bestimmt der Vorstand über die Länge der Amtszeit. Die Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die/der geschäftsführende Direktor*in vertritt die wissenschaftliche Einrichtung innerhalb der Fakultäten und führt die Geschäfte in eigener Zuständigkeit und lädt zu den Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlung ein.

§ 6

Kuratorium

(1) Das Zentrum hat ein aus mindestens vier Mitgliedern bestehendes Kuratorium. Seine Aufgabe ist es, die Arbeit des ZDM an den oben genannten Zielen zu messen sowie Vorschläge für dessen Weiterentwicklung zu unterbreiten.

(2) Dem Kuratorium gehören an:

- a. die Rektorin/der Rektor der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf (oder eine von ihr/ihm beauftragte Vertretung),
- b. die Dekan*innen der beteiligten Fakultäten,
- c. ein Mitglied des Vorstands des Universitätsklinikums Düsseldorf;

(3) Die Amtszeit des Kuratoriumsmitglieds gemäß Absatz 2 lit. c) beträgt 5 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Die Tätigkeit aller Mitglieder erfolgt ehrenamtlich.

(5) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertretung für die jeweilige Amtszeit der Person. Bei der Wahl hat das erste der Kuratoriumsmitglieder gemäß Absatz 2 lit. a) doppeltes Stimmrecht. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(6) Die Stimme des/der Vorsitzenden wird – bei Stimmgleichheit – doppelt gewichtet.

(7) Ohne Mitglieder zu sein, können an den Sitzungen des Kuratoriums teilnehmen:

a) die/der geschäftsführende Direktor*in,

b) auf Einladung der oder des Vorsitzenden zu einzelnen Tagesordnungspunkten weitere sachverständige Personen.

(8) Das Kuratorium soll mindestens einmal im Jahr tagen. Die oder der Vorsitzende lädt die Kuratoriumsmitglieder unter Beifügung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich oder in Textform dazu ein.

§ 7

Wissenschaftlicher Beirat

(1) Der Vorstand des Zentrums bestellt einen wissenschaftlichen Beirat als International Scientific Advisory Board. Die Bestellung soll im Einvernehmen mit dem Kuratorium erfolgen.

(2) Der Beirat führt in regelmäßigen Abständen eine Evaluation der Tätigkeiten des ZDM durch.

(3) Die/der geschäftsführende Direktor*in sowie der Vorsitz des Kuratoriums können an den Sitzungen des wissenschaftlichen Beirats teilnehmen.

(4) Die Sitzungen des Beirates sollen mindestens einmal jährlich stattfinden.

§ 8

Mitgliederversammlung

(1) Stimmberechtigte Mitglieder der wissenschaftlichen Einrichtung können Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der HHU, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der HHU, Doktorandinnen und Doktoranden der HHU werden, deren wissenschaftlicher Schwerpunkt in einem der in § 2 Abs.

1 aufgeführten Bereiche liegt. Darüber hinaus sind studentische Hilfskräfte, wissenschaftliche Hilfskräfte und wissenschaftliche Hilfskräfte mit Bachelor des ZDM soweit sie als Studierende an der HHU eingeschrieben sind sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung des ZDM stimmberechtigte Mitglieder der wissenschaftlichen Einrichtung. Über das Vorliegen dieser Voraussetzung entscheidet der Vorstand.

(2) Wenn die Voraussetzung (§ 8 Abs. 1) nicht vorliegt, besteht die Möglichkeit einer assoziierten Mitgliedschaft.

(3) Mitglieder der wissenschaftlichen Einrichtung sind zunächst die Gründungsmitglieder des ZDM, die aus den drei zum Zeitpunkt der Gründung am ZDM tätigen W3-Professoren besteht und darüber hinaus aus den Vertreter*innen der übrigen Mitgliedergruppen, soweit diese am ZDM tätig sind und durch Beschluss der beiden Fakultätsräte zu Mitgliedern bestimmt worden sind. Die Gründungsmitglieder sind in der Anlage 1 aufgeführt

(4) Die Mitglieder nennen das Zentrum für Digitale Medizin bei Publikationen als zusätzliche Affiliation.

(5) In der konstituierenden Mitgliederversammlung wird ein Gründungsvorstand gewählt.

(6) Die Aufgabe der Mitgliederversammlung ist insbesondere die Wahl des Vorstandes (§ 4 Abs. 3).

(7) Die Mitgliederversammlung tagt mindestens alle zwei Jahre.

§ 9

Sitzungen der Organe / Beschlussfassung

(1) Der Termin für die Sitzungen ist den Mitgliedern mindestens zwei Wochen im Voraus schriftlich oder in Textform unter Beifügung der Tagesordnung mitzuteilen.

(2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit bei Entscheidungen des Vorstands entscheidet die Stimme der/des geschäftsführenden Direktorin/Direktors. Für eine Satzungsänderung ist eine Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder sowie die Zustimmung der beteiligten Fakultätsräte, des Rektorats und des Vorstands des UKD erforderlich. Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(3) Sofern aufgrund besonderer Umstände eine Anwesenheitssitzung nicht durchführbar ist, kann eine Sitzung auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort durch Zuhilfenahme elektronischer Kommunikation durchgeführt werden (z. B. Videokonferenz). Der Vorstand entscheidet über die Vorgehensweise.

(4) Ein Beschluss kann auch in Textform (z. B. per Email) gefasst werden, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu einem gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben hat und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde (Umlaufverfahren).

Artikel II

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Unterzeichnung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Fakultätsräte der Medizinischen und der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 30.06.2022 und vom 28.06.2022 sowie des Beschlusses des Rektors vom 21.07.2022.

Düsseldorf, den 01.08.2022

Rektorin
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf

Anja Steinbeck
(Univ.-Prof. Dr. iur.)

Verfahrenshinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen eine Ordnung der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden. Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.